



Landkreis Celle – Landkreis Heidekreis

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Becklingen“ (NSG LÜ 134) in der Stadt Bergen im Landkreis Celle sowie in der Gemeinde Wietzendorf im Landkreis Heidekreis vom 09.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018, Nds. GVBl. S. 220; ber. 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Moor bei Becklingen“ erklärt. Es ist weitgehend deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Großes Moor bei Becklingen“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Südheide in der naturräumlichen Einheit „Wietzendorfer Bruch- und Mooregebiet“. Es befindet sich in der Stadt Bergen im Landkreis Celle sowie in der Gemeinde Wietzendorf im Landkreis Heidekreis ca. 2,5 Kilometer östlich der Ortschaft Becklingen.
Das NSG „Großes Moor bei Becklingen“ ist ein Geesthochmoor mit unterschiedlichen Moormächtigkeiten. Das durch Entwässerungen und umfangreiche Wiedervernässungsmaßnahmen geprägte Hochmoor zeichnet sich in seinen zentralen Bereichen durch großflächig hervorragend ausgeprägte Moorheiden, alte Torfstiche und Torfmoos-Wollgras-Moorstadien aus. In den Bereichen ohne bislang erfolgte Wiedervernässung dominieren Pfeifengrasdegenerationsstadien und Grünlandkomplexe sowie insbesondere in den Randbereichen Moor- und Kiefernwälder.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bergen, der Gemeinde Wietzendorf sowie bei den Landkreisen Celle und Heidekreis – jeweils untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 82 „Großes Moor bei Becklingen“ (DE 3125-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 799 ha.



§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Hochmoorflächen mit der standorttypischen Vegetation in allen Stadien,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Moorwäldern,
 3. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher nährstoffarmer Stillgewässer sowie der Meißel als naturnaher Bach mit guter bis sehr guter Wasserqualität,
 4. den Erhalt und die Entwicklung der Heiden trockener und feuchter Ausprägung sowie unterschiedlicher Altersstufen,
 5. den Erhalt und die Entwicklung von moortypischem Feucht- und Nassgrünland,
 6. den Erhalt und die Entwicklung zwergstrauchreicher Kiefernwälder und von naturnahen Laubwäldern,
 7. den Erhalt und die Wiederherstellung einer moortypischen Grundwassersituation sowie von naturnahen Hoch- und Niedermoorböden mit den für sie kennzeichnenden Bodenfunktionen und klimarelevanten Potentialen,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Weißen Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) und der Gewöhnlichen Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), der Vögel wie Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Kranich (*Grus grus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), und Kiebitz (*Vanellus vanellus*), der Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Reptilien wie Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) der Tag- und Nachtfalter wie Kupferglücke (*Gastropacha quercifolia*), Einfarbiger Sackträger (*Canephora hirsuta*), Wegerich-Schneckenfalter (*Melitaea cinxia*), Klee-Widderchen (*Zygaena trifolii*) und Rotrandbär (*Diacrisia sannio*), der Fledermäuse, der Libellen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 10. den Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 82 „Großes Moor bei Becklingen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0 Moorwälder



als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Mooschicht sowie einem hohen Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie liegendem sowie stehendem Totholz, mit seinen charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*),

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3160 Dystrophe Seen und Teiche**

als Gewässer mit Nährstoffarmut, einer guten Wasserqualität, naturnahen Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Rundblättriger und Mittlerer Sonnentau (*Drosera rotundifolia*, *D. intermedia*), Krickente (*Anas crecca*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) und Scharlachlibelle (*Ceragrion tenellum*),

b) **4030 Trockene europäische Heiden**

als strukturreiche, teils gehölzfreie und teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden, mit einer Dominanz von Besenheide (*Calluna vulgaris*) in unterschiedlichen Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit ihren charakteristischen Arten wie Englischer Ginster (*Genista anglica*) und Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Ginster-Streckfuß (*Dasychira fascelina*) und Purpurbär (*Rhyparia purpurata*),

c) **7120 Noch Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**

als von durch Entwässerung degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind mit ihren charakteristischen Arten wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*), Kranich (*Grus grus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Hochmoorbläuling (*Plebeius optilete*), Hochmoor-Bodeneule (*Coenophila subrosea*), Pfeifengras-Traureule (*Apamea aquila*), Sonnentau-Federmotte (*Buckleria paludum*), Großer Heufalter (*Coenonympha tullia*) und Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria selene*),

d) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

als naturnahe und waldfreie Moore mit offenen Schlenken, mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf nassen, nährstoffarmen Standorten überwiegend im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, mit ihren charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*), Kranich (*Grus grus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Krickente (*Anas crecca*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*),

e) **7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**

als nasse, nährstoffarme Torf- beziehungsweise Sandflächen mit niedriger, lückiger



Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden oder nährstoffarmen Stillgewässern, mit ihren charakteristischen Arten wie Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rundblättriger und Mittlerer Sonnentau (*Drosera rotundifolia*, *D. intermedia*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoose (*Sphagnum spp.*), Kranich (*Grus grus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Hochmoor-Bodeneule (*Coenophila subrosea*), Pfeifengras-Trauereneule (*Apamea aquila*), Sonnentau-Federmotte (*Buckleria paludum*), Großer Heufalter (*Coenonympha tullia*) und Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria selene*).

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppeinen laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu entnehmen,
6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im Gebiet zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG,
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
10. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,



13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände sowie Röhrichtbestände abzuschneiden, zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückegassen und Dämme.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Landkreise Celle und Heidekreis als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) durch Bedienstete der Bundeswehr, Truppen von NATO-Vertragsstaaten und Truppen von Staaten, die aufgrund einer sonstigen Vereinbarung in Deutschland üben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung und Sicherung der außerhalb des NSG gelegenen, bestehenden Feuerstellung erforderlich ist,
 - d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 - g) zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen, Wegen oder Rastplätzen stattfinden und die wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise stören,
 4. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen innerhalb sowie in einer Zone von 100 m Breite um das NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde; allgemein freigestellt sind der Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung sowie der Drohneneinsatz durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen



Aufgaben sowie durch die Bundeswehr, Truppen von NATO-Vertragsstaaten und Truppen von Staaten, die aufgrund einer sonstigen Vereinbarung in Deutschland üben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung und Sicherung der außerhalb des NSG gelegenen, bestehenden Feuerstellung erforderlich ist,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, nicht milieugeeignetem, kalkhaltigem Material sowie Teer- und Asphaltaufrüchten; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Instandsetzung von Wegen und Straßen ist dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit sie der Entwässerung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen dient, unter Beachtung der Grundsätze des WHG und des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 sowie des Artenschutzes,
 8. freigestellt ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Vieh tränken,
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere von Park-, Grill- und Spielplätzen, Schutzhütten, Aussichtstürmen, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen, nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 11. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäumen sowie ein abschnittsweises Zurückschneiden von Röhrichtbeständen in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres,
 12. die Bewirtschaftung der vorhandenen Hofstelle im Bereich Tannensieksberg sowie der Heidelbeerplantage; die Bestimmungen des Absatzes 3 finden hierzu Anwendung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten **Ackerflächen** sowie der **Sonderkulturfläche**
 - a) ohne Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen unter Beibehaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit ist zulässig,
 - d) ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 2,5 m entlang von Gewässern II. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - e) ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,



- f) unter jederzeitiger Sicherstellung der Vermeidung von Dünge-, Kalk- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in angrenzende Grünland-, Moor-, Gehölz- und Waldlebensräume,
 - g) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - h) die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 bis 3 ist zulässig,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten **Grünlandflächen Typ A** (Intensivgrünländer)
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten und die Beseitigung von Wildtierschäden sind freigestellt,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen und Brunnen,
 - e) die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen unter Beibehaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit ist zulässig,
 - f) eine Kalkung ist als Erhaltungskalkung zulässig,
 - g) mit Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung,
 - h) ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 2,5 m entlang von Gewässern II. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - i) ohne Düngung, Kalkung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - j) mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 - k) unter jederzeitiger Sicherstellung der Vermeidung von Dünge-, Kalk- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in angrenzende Grünland-, Moor-, Gehölz- und Waldlebensräume,
 - l) ohne Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen,
 - m) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (siehe Anlage 2) dargestellten **Grünlandflächen Typ B** (extensive, mesophile Grünländer und Nassgrünländer)
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Über- oder Nachsaaten ab einer Fläche von 500qm sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde zulässig, die Beseitigung von Wildschäden und punktuellen Lücken in der Grünlandnarbe < 500 qm sind freigestellt,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen und Brunnen,
 - e) die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig; die Instandsetzung der Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,
 - f) Kalkung nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde zulässig,



- g) mit Düngung gemäß Düngemittelbedarfsermittlung, jedoch mit maximaler Stickstoffdüngung von 40 kg/N pro Jahr und Hektar,
 - h) ohne Düngung oder Kalkung innerhalb eines Abstandes von 2,5 m entlang von Gewässern II. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - i) ohne Düngung oder Kalkung innerhalb eines Abstandes von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante,
 - j) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - k) unter jederzeitiger Sicherstellung der Vermeidung von Dünge- und Kalkeinträgen in angrenzende Grünland-, Moor-, Gehölz- und Waldlebensräume,
 - l) ohne Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen,
 - m) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - n) ohne Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde freigestellt,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben
- 1. auf Waldflächen, die **keinen** maßgeblichen FFH-Lebensraumtyp 91D0 darstellen, soweit
 - a) kein Umbau von Waldbeständen in Bestände aus nicht standortgerechten Arten erfolgt,
 - b) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 - c) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle und/oder dem Landkreis Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle und/oder dem Landkreis Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - g) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem kalkfreiem Material pro Quadratmeter,
 - h) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,



- i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf Waldflächen, die den **maßgeblichen FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91DO Moorwald** (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtyp dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung vom Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde erfolgt,
 - m) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
 - n) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - o) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - oa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ob) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - oc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,



- od) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- p) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung im bisherigen Umfang; Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschchen, sofern hier ein FFH-Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie oder ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG betroffen ist,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, dies umfasst nicht Befestigungen mit Erdankern, Holzpfählen oder Ähnlichem, die in landschaftsangepasster Art erstellt werden, sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art erstellt werden sollen,

bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde.

- (7) Freigestellt ist die sonstige ordnungsgemäße fischereiliche Gewässernutzung

1. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
2. ohne Anwendung von Dünge- und Futtermitteln sowie chemischen Mitteln und ohne Kalkung,
3. ohne Fischbesatz.

- (8) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen vom Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.



- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Gehölzanflug und Mahd auf Moor- und Heideflächen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde,



2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 11 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG LÜ 134 „Großes Moor bei Becklingen“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 24 vom 15.12.1985, S. 337) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle und/oder Heidekreis als Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 18.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat
66/N 332-303/11-082

gez. Wiswe

L. S.